

**Verfassung  
der  
Politischen Gemeinde Jenins**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Die Gemeinde	4
Art. 2 Autonomie	4
Art. 3 Aufgaben	4
Art. 4 Auslagerung	4
Art. 5 Amts- und Schulsprache	4
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht	4
Art. 7 Amtsdauer	5
Art. 8 Zeitpunkt der Wahlen, Abnahme Eid bzw. Gelübde, Amtsantritt, Demission, Ersatzwahlen	5
Art. 9 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit	5
Art. 10 Stimmpflicht	5
Art. 11 Entscheide, Gemeindebehörden	5
Art. 12 Petitionsrecht	5
Art. 13 Initiativrecht	6
Art. 14 Verfahren bei Initiativen	6
Art. 15 Rückzug der Initiative	6
Art. 16 Rechtswidrige Initiative	6
Art. 17 Auskünfte, Motion	6
Art. 18 Protokoll	7
Art. 19 Einsichtnahme in die Protokolle	7
<b>II. Gemeindeorganisation</b>	<b>7</b>
Art. 20 Gemeindeorgane	7
<b>a) Die Gemeindeversammlung</b>	<b>8</b>
Art. 21 Gemeindeversammlung	8
Art. 22 Beschlussfähigkeit, Verfahren	8
Art. 23 Öffentlichkeit	8
Art. 24 Befugnisse	9
Art. 25 Versammlungsleitung, Stimmzähler	9
Art. 26 Abstimmungsmodus	9
Art. 27 Wiedererwägung	10
Art. 28 Wahlmodus	10

<b>b) Der Gemeindevorstand</b>	<b>10</b>
Art. 29 Funktion, Zusammensetzung	10
Art. 30 Sitzungen	11
Art. 31 Kompetenzen	11
Art. 32 Vertretung der Gemeinde nach Aussen	12
Art. 33 Verwaltungsabteilungen	12
Art. 34 Geschäftsführung	12
Art. 35 Gemeindepräsident	12
<b>c) Die Geschäftsprüfungskommission</b>	<b>12</b>
Art. 36 Zusammensetzung, Organisationsfreiheit	12
Art. 37 Aufgaben, Befugnisse	13
<b>d) Der Schulverband</b>	<b>13</b>
Art. 38 Schulverband	13
Art. 39 aufgehoben	13
Art. 40 aufgehoben	13
<b>e) Die Baukommission</b>	<b>14</b>
Art. 41 Baukommission	14
<b>III. Verwaltungsbereiche</b>	<b>14</b>
<b>1. Verwaltung der Gemeinde</b>	<b>14</b>
Art. 42 Verwaltungsabteilungen	14
Art. 43 Gemeindeverwaltung	14
Art. 44 Gemeindeschreiber	14
<b>2. Kommissionen</b>	<b>14</b>
Art. 45 Kommissionen	14
<b>IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben</b>	<b>15</b>
Art. 46 Finanzhaushaltsgrundsätze	15
Art. 47 Steuern und Abgaben	15
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>
Art. 48 Revision	15
Art. 49 Inkrafttreten	15
Art. 50 Übergangsbestimmungen	15

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1  
Die Gemeinde
- Die Gemeinde Jenins ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.
- Art. 2  
Autonomie
- <sup>1</sup> Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.
- Art. 3  
Aufgaben
- <sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- <sup>3</sup> Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.
- Art. 4  
Auslagerung
- Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.
- Art. 5  
Amts- und Schulsprache
- Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.
- Art. 6  
Stimm- und Wahlrecht
- <sup>1</sup> Die Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften
- a) stimmfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zu.
- b) stimmfähigen Ausländerinnen und Ausländern zu, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Jenins wohnhaft sind.
- <sup>2</sup> Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
- <sup>3</sup> In Gemeindebehörden wählbar sind stimmberechtigte Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt ihrer Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.
- <sup>4</sup> Die Wohnsitzpflicht gilt ausdrücklich nicht für Kommissionen mit Beratungsfunktion.



Art. 7 Amtsdauer	Die Amtsperiode der Gemeindebehörden dauert jeweils vier Jahre.
Art. 8 Zeitpunkt der Wahlen, Abnahme Eid bzw. Gelübde, Amtsantritt, Demission, Ersatzwahlen	<p><sup>1</sup> Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils am zweiten Freitag, abends im Februar statt.</p> <p><sup>2</sup> Die neu- und wiedergewählten Mitglieder des Gemeindevorstandes werden am Ende der Wahlversammlung durch den Gemeindepräsidenten bzw. den Statthalter vereidigt. Der Eid kann durch Handgelübde ersetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Amtsantritt erfolgt am 1. Mai. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p> <p><sup>4</sup> Wer ein Gemeindeamt auf Ablauf der Amtsperiode niederlegen will, hat dies bis spätestens Ende November vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist publiziert der Gemeindevorstand die Demissionen.</p> <p><sup>5</sup> Entsteht durch das Ausscheiden einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers während der laufenden Amtsperiode eine Vakanz, so ist für den Rest der Amtsperiode innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten vier Monaten stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.</p>
Art. 9 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit	<p><sup>1</sup> Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p>
Art. 10 Stimmpflicht	Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalt bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.
Art. 11 Entscheide, Gemeindebehörden	Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
Art. 12 Petitionsrecht	Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert 3 Monaten schriftlich Stellung zu nehmen.

- Art. 13  
Initiativrecht
- <sup>1</sup> 20% in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Personen können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- <sup>2</sup> Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.
- Art. 14  
Verfahren bei Initiativen
- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
- <sup>2</sup> Liegt ein Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.
- Art. 15  
Rückzug der Initiative
- Ein Initiativbegehren kann von den drei Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.
- Art. 16  
Rechtswidrige Initiative
- <sup>1</sup> Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.
- Art. 17  
Auskünfte, Motion
- <sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit vom Gemeindevorstand verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann abgelehnt werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.
- <sup>2</sup> Der Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten. Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 14, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 10 ff.) sinngemäss.



Art. 18  
Protokoll

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

<sup>3</sup> Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 19  
Einsichtnahme in  
die Protokolle

<sup>1</sup> Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedermann auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht offen.

<sup>2</sup> Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

## II. Gemeindeorganisation

Art. 20  
Gemeindeorgane

Ordentliche Gemeindeorgane:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) Schulrat des Schulverbands
- e) die Baukommission

## a) Die Gemeindeversammlung

Art. 21  
Gemeindeversamm-  
lung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 22  
Beschlussfähigkeit,  
Verfahren

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand mittels Publikation im Amtsblatt einberufen.

<sup>2</sup> Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

<sup>3</sup> Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.

<sup>4</sup> Die Stimmberechtigten und Gäste tragen sich bei Eintritt ins Versammlungslokal mit Namen und Unterschrift in eine Liste ein und werden durch ein Mitglied der Gemeinde kontrolliert.

<sup>5</sup> Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 23  
Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

<sup>2</sup> Um eine ordnungsgemässe Gemeindeversammlung zu gewährleisten, erfolgt eine Trennung zwischen Stimmberechtigten und nicht Stimmberechtigten. Letztere werden in einem separaten Sektor platziert. Die nicht Stimmberechtigten haben jegliche Einflussnahme auf die Gemeindeversammlung zu unterlassen, insbesondere haben sie kein Recht auf Wortmeldungen und dürfen keine Anträge stellen.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

<sup>4</sup> Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.



Art. 24  
Befugnisse

Die Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Vornahme von Wahlen
  - a) von 5 Mitgliedern des Gemeindevorstandes
  - b) des Gemeindepräsidenten und des Statthalters aus der Mitte des Gemeindevorstandes
  - c) von 3 Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
  - d) den Mitgliedern des Schulrates
  - e) der vom Baugesetz vorgesehenen Mitglieder der Baukommission
2. Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze
3. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses
4. Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt
5. Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen
6. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
7. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 50'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 Franken
8. die Bewilligung von Zusatz- und Nachtragskrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen
9. Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken mit einem Vertragswert von mehr als 50'000 Franken sowie Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten
10. Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen über 50'000 Franken
11. weitere Befugnisse gemäss kantonaler Spezialgesetzgebung

Art. 25  
Versammlungslei-  
tung, Stimmzäh-  
ler

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Statthalter oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Art. 26  
Abstimmungsmodus

<sup>1</sup> Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies verlangt.

<sup>2</sup> Bei offen durchgeführten Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

<sup>3</sup> Bei der schriftlichen Abstimmung ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

<sup>4</sup> Konsultativabstimmungen sind möglich.

Art. 27  
Wiedererwägung

<sup>1</sup> Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

<sup>2</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf die Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen wird

Art. 28  
Wahlmodus

<sup>1</sup> Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wahlvorschläge können an der Wahlgemeinde eingebracht werden.

<sup>2</sup> Bei der Einzelwahl entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Erreicht keiner der Kandidaten das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, der auch neuen Kandidaten offen steht und für den wiederum das absolute Mehr gilt. Kommt auch im zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so findet ein dritter Wahlgang statt, an dem nur noch Kandidaten des zweiten Wahlgangs teilnehmen können und bei dem jener Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Bei einer Gesamtwahl entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Zu dessen Ermittlung werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt, die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Werden nicht alle Sitze im ersten Wahlgang besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt, der auch neuen Kandidaten offen steht und für den wiederum das absolute Mehr gilt. Werden auch im zweiten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, so findet ein dritter Wahlgang statt, an dem nur noch die Kandidaten des zweiten Wahlganges teilnehmen können und bei dem jene Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## b) Der Gemeindevorstand

Art. 29  
Funktion, Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. Er besteht aus dem Gemeindepäsidenten, dem Statthalter und drei weiteren Mitgliedern.



Art. 30  
Sitzungen

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch den Statthalter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 31  
Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse
2. Erlass und Änderung von Verordnungen
3. Anpassung an übergeordnetes Recht in eigener Kompetenz, wenn kein gesetzgeberischer Regelungsspielraum besteht
4. die Leitung und die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens und allen Verwaltungsabteilungen
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
7. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung
8. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von weniger als 50'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von weniger als 20'000 Franken
9. Bewilligung von Zusatz- und Nachtragskrediten, welche 20% des bewilligten Verpflichtungs- oder Budgetkredits nicht übersteigen; in jedem Fall Mehrausgaben von weniger als 50'000 Franken
10. Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken mit einem Vertragswert von weniger als 50'000 Franken sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte (unter Vorbehalt der selbständigen und dauernden Rechte)
11. Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen bis 50'000 Franken
12. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt
13. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen
14. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren
15. die Wahl der Gemeindebeamten und übriger Gemeindebehördenmitglieder, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung oder einem anderen Organ der Gemeinde vorbehalten ist
16. Einräumung von Konzessionen und anderen Sondernutzungsrechten, soweit dafür gemäss kantonalem Recht nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist

Art. 32 Vertretung der Gemeinde nach Aus- sen	Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.  Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.
Art. 33 Verwaltungsabteilungen	Die Verwaltung der Gemeinde wird durch den Gemeindevorstand in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer Abteilung inne. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.
Art. 34 Geschäftsführung	<sup>1</sup> Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.  <sup>2</sup> Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung – namentlich im Rahmen des genehmigten Budgets – kann der Gemeindevorstand dem verantwortlichen Ressortchef oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.
Art. 35 Gemeindepräsident	<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.  <sup>2</sup> Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Bezug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.  <sup>3</sup> In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

### **c) Die Geschäftsprüfungskommission**

Art. 36 Zusammensetzung, Organisationsfreiheit	<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.  <sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist in der Organisation ihrer Tätigkeit frei. Die Kontrollen haben aber in jedem Falle unter ihrer Verantwortung zu erfolgen. Sie verfügt zur Durchführung ihrer Aufgaben über einen ihr von der Gemeindeversammlung zugesprochenen Kredit.
--	--



Art. 37  
Aufgaben, Befugnisse

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

<sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.

<sup>5</sup> Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

#### d) Der Schulverband

Art. 38  
Schulverband

<sup>1</sup> Der Schulverband wird nach den Bestimmungen des geltenden kantonalen Gemeindegesetzes als Gemeindeverband geführt. Es gelten die jeweiligen Statuten des Schulverbandes Bündner Herrschaft.

<sup>2</sup> Die Wahl der Mitglieder des Schulrates als Vertreter der Gemeinde Jenins im Schulverband ergeht wie folgt:

- a) Das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrats;
- b) Ein weiteres Mitglied wird durch die Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 39 aufgehoben

Art. 40 aufgehoben

## e) Die Baukommission

- Art. 41  
Baukommission
- <sup>1</sup> Das Bauwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht.
- <sup>2</sup> Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern.
- <sup>3</sup> Sie wird vom zuständigen Departementsvorsteher geführt und konstituiert sich des Weiteren selber. Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden im Baugesetz umschrieben.

## III. Verwaltungsbereiche

### 1. Verwaltung der Gemeinde

- Art. 42  
Verwaltungsabteilungen
- <sup>1</sup> Die Verwaltung der Gemeinde wird in mehrere Abteilungen aufgeteilt. Sie wird so organisiert, dass die Gemeinde die ihr übertragenen und die freigewählten Aufgaben erfüllen kann.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt eine Abteilung. Die Departementsvorsteher vertreten einander gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes.
- <sup>3</sup> Der Präsident und die Departementsvorsteher sind verpflichtet, ihre Aufgaben im Falle von Absenzen, Krankheit oder anderen Verhinderungen sowie im Falle einer Ausstandspflicht ihrem Stellvertreter zu übergeben.

- Art. 43  
Gemeindeverwaltung
- Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt die gesamte Administration einschliesslich des Rechnungswesens und führt die vom Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben aus. Besonders vollzieht die Gemeindeverwaltung die Beschlüsse und Anordnungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Abteilungsleiter damit betraut sind.

- Art. 44  
Gemeindeschreiber
- <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal.
- <sup>2</sup> Er führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

### 2. Kommissionen

- Art. 45  
Kommissionen
- Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.



## IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

- Art. 46  
Finanzhaushalts-  
grundsätze
- Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:
- die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind
  - der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll
  - sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt
- Art. 47  
Steuern und Abga-  
ben
- <sup>1</sup> Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.
- <sup>3</sup> Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

## V. Schlussbestimmungen

- Art. 48  
Revision
- Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.
- Art. 49  
Inkrafttreten
- <sup>1</sup> Die vorliegende Verfassung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 8. Juni 1998 inkl. seitherige Teilrevisionen.
- <sup>2</sup> Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.
- Art. 50  
Übergangsbestim-  
mungen
- <sup>1</sup> Aufgrund des veränderten Zeitpunkts des Amtsantritts wird die laufende Amtsdauer um zwei Monate verlängert.
- <sup>2</sup> Die neuen Bestimmungen zum Schulverband sowie die Streichung der Bestimmungen zur Schulkommission (Art. 20, Art. 24 Ziff. 1 lit. d und Art. 38 bis 40) treten erst per 01.01.2024 in Kraft. Für die gewählten Mitglieder der Schulkommission gilt die Amtszeit bis 31.12.2023 als verlängert. Die Wahl der neuen Mitglieder des Schulrats als Vertreter der Gemeinde Jenins im Schulverband gemäss dem neuen Art. 38 Abs. 2 erfolgt bereits im 2023.

Diese Verfassung wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Baseli Werth

Die Gemeindeschreiberin:

Rita Bucher

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom 09.08.2022 Protokoll Nr. 647/2022.

Im Namen der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Die Teilrevision von Art. 20, 24, 38 bis 40 sowie 50 wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Baseli Werth



Die Gemeindeschreiberin:

Rita Bucher

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom 17.4.2023 Protokoll Nr. 322/2023.

Im Namen der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer



Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin